

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Reglement Wertschriftensparen

Ausgabe

1. Juni 2026

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
8001 Zürich

Inhalt

1.	Zweck und Inhalt des Reglements	3
2.	Voraussetzungen	3
3.	Anlageinstrumente	3
4.	Kosten	3
5.	Organisation	4
6.	Anlagebedingungen	4
7.	Führung Altersguthaben (Ergänzung zum Vorsorgereglement)	4
8.	Verzinsung.....	5
9.	Freizügigkeitsleistung.....	5
10.	Schlussbestimmungen	6
	Anhang Anlageinstrumente und Kosten	7

1. Zweck und Inhalt des Reglements

- 1 Das Vorsorgevermögen der Stiftung wird gemäss Anlagereglement im Anlagevermögen gemeinschaftlich angelegt.
- 2 Selbständigerwerbende, die für ihre persönliche Vorsorge mit der Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit, den Teil des Anlagevermögens, welches dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet ist, ganz oder teilweise aus dem Anlagevermögen auszusondern und in vom angeschlossenen Selbständigerwerbenden gewählten Wertschriften anzulegen.
- 3 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, die Organisation, die Anlagemöglichkeiten des Wertschriftensparens sowie die Auswirkungen des Wertschriftensparens auf Beiträge und Leistungen.
- 4 Für Anschlussvereinbarungen, welche am Wertschriftensparen teilnehmen, bildet die Stiftung jeweils separate Abrechnungskreise. Für Verpflichtungen aus dem Wertschriftensparen haften nur die diesen Abrechnungskreisen zugeordneten Vermögen.

2. Voraussetzungen

- 1 Zum Wertschriftensparen zugelassen sind einzig Anschlussvereinbarungen welche nur den Selbständigerwerbenden (ohne dessen allfällige Mitarbeitende) betreffen.
- 2 Im Rahmen des Wertschriftensparens kann nur das überobligatorische Altersguthaben angelegt werden.

3. Anlageinstrumente

- 1 Die Stiftung legt fest, welche Anlagen den Selbständigerwerbenden für das Wertschriftensparen zur Verfügung stehen. Dabei beschränkt sich die Stiftung auf kollektive Anlagen (Mischvermögen).
- 2 Die Mischvermögen müssen dem Anlagereglement der Stiftung entsprechen.
- 3 Die zur Verfügung stehenden Anlagen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

4. Kosten

- 1 Die Anlagekosten des Wertschriftensparens werden von den in den kollektiven Anlagen erwirtschafteten Erträgen innerhalb der kollektiven Anlage in Abzug gebracht.
- 2 Für die der Stiftung entstehenden zusätzlichen administrativen Kosten können ganz oder teilweise zusätzliche Beiträge von den am Wertschriftensparen teilnehmenden Selbständigerwerbenden erhoben werden. Die anwendbaren Beitragssätze sind im Anhang geregelt.

5. Organisation

- 1 Im Rahmen des Wertschriftensparens ist der Selbständigerwerbende für die nachfolgend dargestellten Elemente der Vermögensbewirtschaftung selbst zuständig und verantwortlich.
- 2 Unter Beachtung der in Ziffer 6 festgelegten Anlagebedingungen kann der Selbständigerwerbende der Stiftung mitteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitpunkt die Stiftung das überobligatorische Altersguthaben aus dem Anlagevermögen in welche der zur Verfügung stehenden Anlageinstrumente anlegen soll.

6. Anlagebedingungen

- 1 Unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 15 Kalendertagen kann der Selbständigerwerbende jeweils per 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November Investitionen in das Wertschriftensparen oder Rückführungen in das Anlagevermögen vornehmen.
- 2 Pro Kalenderjahr kann der Selbständigerwerbende zwei Investitionen in das Wertschriftensparen und zwei Rückführungen in das Anlagevermögen vornehmen.
- 3 Unter Einhaltung der Bestimmung von Ziffer 2 Abs. 2 kann ein beliebiger Vermögensteil in Wertschriften angelegt oder in das Anlagevermögen zurückgeführt werden, jedoch mindestens CHF 50'000. Bei vollständiger Rückführung in das Anlagevermögen ist die Mindestsumme von CHF 50'000 nicht einzuhalten.
- 4 Bestehende Investitionen im Wertschriftensparen können umgeschichtet werden. Die Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten.
- 5 Aufträge haben schriftlich und mit dem entsprechenden Formular zu erfolgen.

7. Führung Altersguthaben (Ergänzung zum Vorsorgereglement)

- 1 Das Altersguthaben besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Bei der Durchführung des Wertschriftensparens wird der überobligatorische Teil in einen im Anlagevermögen verbleibenden Teil und in einen im Wertschriftensparen angelegten Teil aufgespalten.
- 2 Werden gemäss Ziffer 5 Anlagen getätigt, wird der entsprechende Betrag dem im Anlagevermögen verbleibenden Teil belastet und dem im Wertschriftensparen angelegten Teil gutgeschrieben. Im Falle der Rückführung in das Anlagevermögen wird analog umgekehrt verfahren.
- 3 Sämtliche reglementarischen Gutschriften (insbesondere Altersgutschriften, Freizügigkeitsleistungen, Einlagen zur Rückzahlung der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge, Einkaufssummen) im überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden dem im Anlagevermögen verbleibenden Teil zugewiesen.
- 4 Sämtliche reglementarischen Belastungen im überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden soweit dieses dafür ausreicht, dem im Anlagevermögen verbleibenden Teil belastet. Soweit die Belastung den im Anlagevermögen verbleibenden Teil überschreitet, wird der im

Wertschriftensparen angelegte Teil belastet. Die Stiftung löst in diesem Falle die entsprechenden Anlagen zeitgerecht zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt im notwendigen Umfang auf. Diese Bestimmung gilt auch im Falle einer Teilpensionierung.

- 5 Im Falle der Pensionierung, der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses im Freizügigkeitsfall oder des Todes des Versicherten löst die Stiftung die im Wertschriftensparen angelegten Anlagen zeitgerecht zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vollständig auf, sofern der Stiftung der Auflösungszeitpunkt nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 6 Abs. 1 mitgeteilt wurde.

8. Verzinsung

- 1 Der obligatorische Teil und der im Anlagevermögen verbleibende überobligatorische Teil des Altersguthabens werden mit den vom Stiftungsrat bestimmten Zinssätzen verzinst. Belastungen und Gutschriften aufgrund der Anlage im Wertschriftensparen oder der Rückführung in das Anlagevermögen werden pro rata temporis berücksichtigt.
- 2 Die Verzinsung des im Wertschriftensparen angelegten Teils des überobligatorischen Altersguthabens entspricht der auf den entsprechenden Anlageinstrumenten erzielten Nettoperformance. Es besteht kein Anspruch auf eine garantierte Verzinsung. Bei der Bestimmung der Nettoperformance wird grundsätzlich auf die letztbekannten Kurse abgestellt. Bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des Wertschriftensparens gelten die beim Verkauf der Anlagen erzielten Erlöse. Sie werden mit dem BVG-Mindestzinssatz auf das Wirkungsdatum des Vorsorgefalls diskontiert. Verzugszinsen werden keine gewährt.
- 3 Je nach Entwicklung der Kapitalmärkte und dem Zeitpunkt der Auflösung des Wertschriftensparens kann auch eine Negativverzinsung, mithin ein Verlust auf den im Wertschriftensparen investierten Altersguthaben entstehen. Der Ersatz einer mit dem Wertschriftensparen erlittenen Einbusse oder eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

9. Freizügigkeitsleistung

- 1 Entsteht der Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen, führt dies in jedem Falle zur Auflösung der Anschlussvereinbarung. Damit werden die Vorschriften zur Teilliquidation anwendbar.
- 2 Die reglementarische Freizügigkeitsleistung wird im Einklang mit den Vorschriften des Vorsorgereglements und den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements gegebenenfalls soweit gekürzt, als sie die Summe des verzinsten Altersguthabens (obligatorischer Teil, im Anlagevermögen verbleibender überobligatorischer Teil und im Wertschriftensparen angelegter überobligatorischer Teil) übersteigt.

10. Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzt das ab dem 1. Januar 2023 gültige Reglement.
- 2 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, finden die entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements und des Teilliquidationsreglements Anwendung. Finden sich auch in diesen Reglementen keine entsprechenden Bestimmungen, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens.
- 3 Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.
- 4 Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 5 Das Reglement und dessen zukünftige Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

Anhang: Anlageinstrumente und Kosten

1 Anlageinstrumente

Anlageinstrumente ohne Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der BVV 2
(durchschnittlicher Aktienanteil von 45%)

Kennzahlen			
Name	UBS AST 4 Mixta BVG Passive 45 I	UBS AST 5 BVG-45 Active A	Anlagestiftung Swiss Life BVG-Mix 45
Valoren-Nr.	11269573	887909	1245607
ISIN	CH0112695736	CH00088879097	CH0012456072
Währung	CHF	CHF	CHF
Anlagestil	Passiv	Aktiv	Aktiv
Benchmark	customized	customized	customized

Anlageinstrumente mit Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der BVV 2
(durchschnittlicher Aktienanteil von 75%)

Kennzahlen		
Name	UBS AST 5 BVG-75 Index A	Anlagestiftung Swiss Life BVG-Mix 75
Valoren-Nr.	112546430	43583002
ISIN	CH1125464300	CH0435830028
Währung	CHF	CHF
Anlagestil	Passiv	Aktiv
Benchmark	customized	customized

Der Selbständigerwerbende ist verantwortlich dafür, beim Einsatz von Anlageinstrumenten mit Erweiterung der Anlagemöglichkeiten der BVV 2, darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist (analog Art. 50 Abs. 2 BVV 2). Ein Einsatz darf nur erfolgen, nachdem der Selbständigerwerbende dies der Stiftung schriftlich bestätigt hat.

2 Kosten

Der Kostenbeitrag beträgt zusätzlich CHF 300 pro Jahr.